

2. Freiversuch im Jura-Studium: hohe Akzeptanz und Wirksamkeit

Ein erster Schritt zur Verkürzung der Studienzeit im Studiengang Rechtswissenschaft ist die im Jahre 1990 zunächst von einzelnen Ländern eingeführte sogenannte "Freiversuchs-Regelung". Die Freiversuchs-Regelung, kurz der "Freischuß", bedeutet, daß Studierende der Rechtswissenschaft die Möglichkeit haben, ein nichtbestandenes Erstes Staatsexamen als nicht unternommen zu betrachten, sofern sie sich bis Ende des achten Fachsemesters dazu angemeldet haben. Diese Regelung soll dazu dienen, die Studierenden zu veranlassen, eher ins Examen zu gehen und somit die Studienzeiten zu verkürzen. Sie hat tatsächlich, insbesondere in den Ländern, in denen sie früher eingeführt wurde, zu kürzeren Studienzeiten geführt.

Geplante Studiendauer

Die Regelstudienzeit in der Rechtswissenschaft beträgt sieben Semester und ein anschließendes Prüfungssemester. In der Studienplanung der Studierenden dieses Faches werden diese Vorgaben zwar etwas überschritten, in den alten Ländern (10 Semester) stärker als in den neuen Ländern (9 Semester). Trotzdem liegt die Zahl der geplanten Fachsemester bis zum Abschluß unter derjenigen der übrigen Studentenschaft. Zu Studienbeginn ist die Schätzung der Jura-Studierenden noch relativ optimistisch (knapp neun Semester), gegen Studienende hin korrigieren sie jedoch ihre Planung auf etwa elf Semester.

Immer mehr westdeutsche Studierende im Fach Jura bemühen sich, möglichst zügig zu studieren. In den letzten zehn Jahren hat sich die geplante Studienzeit im Mittel von elf Semestern auf knapp zehn Semester bis zum WS 1994/95 verkürzt. Damit korrespondiert die geplante Studiendauer der Jura-Studierenden mit ihrer Absicht, zügig zu studieren. Die Zunahme dieser Absicht hat vorwiegend nach 1990 eingesetzt und ist maßgeblich auf die "Freiversuchs-Regelung" zurückzuführen.

Tatsächliche Studiendauer

Die durchschnittliche Studiendauer im Studiengang Jura ist in den 90er Jahren erheblich zurückgegangen. Betrug sie noch Anfang der 90er Jahre im Schnitt etwas mehr als zwölf Semester, ist sie bis 1995 auf knapp unter zehn Semester gefallen. Die früher größeren Unterschiede in der Studiendauer zwischen den Ländern haben sich weithin eingeebnet, nachdem in allen Ländern die Freiversuchsregelung eingeführt wurde. Für 1995 wird die kürzeste Studiendauer in Bayern mit 8,5 Semestern bis zum Abschluß, die längste Studiendauer in Hessen mit 10,1 Semestern (Median) ausgewiesen. Da in den neuen Ländern 1995 der erste Examensjahrgang geprüft wurde, sind die Daten zur Studiendauer nicht direkt vergleichbar, da zum Beispiel noch keine Wiederholer beteiligt sind. Daher fällt die durchschnittliche Studiendauer in den neuen Ländern noch kürzer aus: zwischen 7,5 Semestern in Mecklenburg-Vorpommern und 8,1 Semestern in Sachsen.

Die oftmals geäußerte Vermutung, daß an größeren Universitäten bzw. juristischen Fakultäten länger studiert wird, läßt sich nicht generell bestätigen. Erhebliche Studienzeitverkürzungen zeigen sich vor allem an jenen Hochschulen, die vor 1992 die "Freiversuchs-Regelung" eingeführt haben: Während an diesen

Hochschulen bereits zwischen 1988 und 1992 die Studiendauer zurückgegangen ist, zum Teil um über ein Semester, hat sie sich an den anderen Hochschulen, an denen der Freiversuch noch nicht eingeführt worden war, im gleichen Zeitraum zumeist noch weiter ausgedehnt. Dadurch war auch die Spannweite zwischen den einzelnen Hochschulen extrem groß.

Studienplanung und Einführung des Freiversuchs

Unterscheidet man die alten Länder in solche mit früher Einführung des Freiversuches (vor 1992, Bayern und Baden-Württemberg) und solche, die mit dem Freiversuch später begonnen haben (1992 und später), ermöglichen die letzten beiden Erhebungen aus dem WS 1992/93 und dem WS 1994/95 einerseits einen Vergleich zwischen Studierenden an Hochschulen in den Ländern mit früher gegenüber später Einführung, andererseits die Analyse der Folgen des Freiversuches über zwei Jahre hinweg.

Anhand der Vergleiche ist ein deutlicher Rückgang in den geplanten Fachsemestern bis Studienende sowohl zwischen den Erhebungszeitpunkten als auch zwischen Ländern mit früher gegenüber später Einführung der Freiversuchs-Regelung erkennbar. Die Einführung ebenso wie die Etablierung der Freiversuchs-Regelung bewirken einen Effekt in der Studienplanung der Studierenden.

Geplante Studiendauer von Studierenden im 1. bis 4. Studienjahr in der Rechtswissenschaft bei früher und später Einführung der Freiversuchs-Regelung				
	WS 1992/93		WS 1994/95	
	Länder mit Einführung des Freiversuchs			
Geplante Studiendauer:	vor 1992	ab 1992	vor 1992	ab 1992
bis 8. Fachsemester	35	19	49	35
9. Fachsemester	32	33	31	29
10. Fachsemester	21	28	14	20
11. Fachsemester u.m.	11	19	5	15
keine Angabe	1	1	1	2
Mittelwert	10.1	10.7	9.1	10.3
Quelle: Konstanzer Projekt Studiensituation, WS 1994/95; Fr. 53				

Studierende an Hochschulen mit frühem Angebot der Freiversuchs-Regelung planen bereits 1993 zu 67 Prozent den Studienabschluß bis zum 9. Fachsemester; zwei Jahre später, im WS 1994/95, ist dieser Anteil sogar auf 80 Prozent gestiegen. An Hochschulen mit später Einführung des Freiversuches beabsichtigten 1992 erst 52 Prozent bis zum 9. Fachsemester abzuschließen; ihr Anteil hat sich an diesen Hochschulen zwei Jahre später auf 64 Prozent erhöht. Damit ist verspätet das Niveau der Hochschulen mit früher Einführung des "Freischusses" erreicht. Die von den Jura-Studierenden vorgesehene Studiendauer unterscheidet sich also deutlich danach, ob der Freiversuch eingeführt wurde und sich etabliert hat.

Akzeptanz der Freiversuchs-Regelung

Zur Verkürzung der Studiendauer sehen die Jura-Studierenden vor allem die sogenannte "Freischuß"-Regelung als geeignet an. Entsprechend fällt ihre Bereitschaft aus, sich selbst an dieser Regelung zu beteiligen. Sie haben weit häufiger als Studierende anderer Fächergruppen vor, sich auf den "Freischuß" einzulassen: in Westdeutschland 85 Prozent, in Ostdeutschland 88 Prozent der Jura-Studierenden, darunter der größere Teil sogar "sicher".

Gemäß dem Jahresbericht 1995 über die juristischen Staatsprüfungen wird der Freiversuch tatsächlich von den Jura-Studierenden zunehmend wahrgenommen: Von 1994 auf 1995 stieg der Anteil von 40 auf 48 Prozent, wobei in den neuen Ländern sich zum Teil alle Kandidaten auf den Freiversuch einlassen. In den alten Ländern tritt zumeist die Hälfte der Prüfungskandidaten zum Freiversuch an, nur in Bremen und Hamburg mit einem Drittel und in Hessen mit einem Viertel sind es noch deutlich weniger.

Wirksamkeit der Freiversuchs-Regelung

Die Freiversuchs-Regelung als Maßnahme zur Studienzeitverkürzung findet nicht nur hohe Akzeptanz, sie hat zugleich positive Auswirkungen auf die Studiendauer. An jenen Hochschulen, wo sie frühzeitig eingeführt wurde, haben sich die Studienzeiten in relativ kurzer Frist deutlich verringert, in nicht wenigen Fällen sogar um zwei Semester. Zugleich waren keine nachteiligen Nebenfolgen hinsichtlich höherer Mißerfolgsquoten oder weniger Prädikatsexamen mit der Einführung des Freiversuches erkennbar. Vielmehr belegt auch die amtliche Prüfungsstatistik für 1995, daß jene Studierenden, die das Erste juristische Examen als Freiversuch ablegen, eine geringere Durchfallquote haben und etwas bessere Prüfungsergebnisse erzielen.

Die hohe Wirksamkeit der Freiversuchs-Regelung ist zum einen darauf zurückzuführen, daß sie der Haltung und den Studienstrategien der Studierenden der Rechtswissenschaft in besonderer Weise entgegenkommt. Sie sehen in kürzeren Studienzeiten einen hohen Nutzen für ihre beruflichen Aussichten, und diese beruflichen Perspektiven sind ihnen selbst sehr wichtig. Zum anderen dürfte aber auch die Art der Prüfungen im Ersten juristischen Staatsexamen dazu beitragen, daß sich Jura-Studierende eher als Studierende anderer Fächer auf den Freiversuch einlassen.

Die Etablierung des Freiversuchs zeitigt nicht nur Effekte auf die Studiendauer, sondern zugleich manche positive Folgewirkung im Bereich der Studienqualität, insofern dadurch die Lehrenden zu mehr Aufmerksamkeit gegenüber ihren Studierenden veranlaßt werden und sie bei der Prüfungsvorbereitung eher unterstützen.

Neben der Freiversuchs-Regelung erweist sich die Absicht der Studierenden, ihr Studium möglichst zügig zu absolvieren, als gewichtiger Faktor für die Studiendauer. Wenn Angebot und Absicht ineinandergreifen, und zusätzlich durch die Beratung von Lehrenden und durch Tutorien zur Prüfungsvorbereitung an der Hochschule unterstützt werden, stellt sich eine hohe Wirksamkeit im Hinblick auf kürzere Studienzeiten ein. Jedoch sind dafür zwei Bedingungen vorzusetzen, die bislang in der Rechtswissenschaft noch gegeben sind (anders

als in vielen anderen Fächern): eine geringe Erwerbstätigkeit der Studierenden im Semester und günstige berufliche Aussichten nach dem Studium.

Quelle:

Bargel, T./ F. Multrus/ M. Ramm: Das Studium der Rechtswissenschaft. Eine Fachmonographie aus studentischer Sicht. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hg.), Bonn 1996.